

# Reklamationsordnung

der Gesellschaft PRINCO International, spol. s r.o., mit Sitz in Prag 4, Panuškova 1299, PLZ 140 00, Ident.-Nr.: 452 70 481, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Stadtgericht in Prag, Abteilung C, Einlage 8953 erstellt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften

## 1. TÄTIGKEITSBEREICHE DER GESELLSCHAFT UND GARANTIE

Die PRINCO International, spol. s r.o. (nachfolgend die „Gesellschaft“) übt Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen aus: Kauf von Waren zwecks Weiterverkaufs, Leasingtätigkeit, polygraphische Produktion, Webetätigkeit und Marketing, Verpackungstätigkeit, technische Tätigkeiten im Transportwesen, Datenverarbeitung, Datenbank-Dienstleistungen, Netzverwaltung, graphische Arbeiten und Zeichnungen, Herausgeber- und Verlegertätigkeiten.

In den vorgenannten Bereichen gewährt die Gesellschaft für ihre Waren die gesetzlich garantierte Garantie. Eventuelle Warenmängel muss der Auftraggeber im Einklang mit dem Gesetz und dieser Reklamationsordnung rügen.

## 2. PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bestellten Waren in der Menge, Qualität und Ausstattung zu liefern, die im Vertrag vereinbart worden sind. Die Waren müssen in der im Vertrag festgelegten Art und Weise verpackt oder für den Transport vorbereitet werden. Wenn keine solche Regelung im Vertrag angeführt ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Waren für den Transport so zu verpacken bzw. vorzubereiten, wie im Geschäftsverkehr für bei den betreffenden Waren üblich und wie es zur Aufbewahrung und zum Schutz der Waren erforderlich ist.

## 3. EIGENSCHAFTEN DER WAREN

Die Waren müssen die im Vertrag genannten Eigenschaften haben. Wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt, muss auch diese Tatsache im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden. Wenn der Vertrag keine Spezifizierung der Qualität und der Ausführung der Waren enthält, ist davon auszugehen, dass die Waren der Regel der mittleren Qualität entsprechen. Wenn die Waren gemäß einem Muster oder einer Vorlage geliefert werden sollten, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Waren mit Eigenschaften gemäß dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Muster oder der gemäß der vom Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vorlage zu liefern. Die Vertragsparteien können aber auch vereinbaren, dass die Qualität und die Ausführung der Waren sowohl durch ein entsprechendes Muster als auch durch eine entsprechende Beschreibung im Vertrag bestimmt werden. In diesem Falle müssen die Waren die Eigenschaften gemäß beiden Spezifikationen haben. Wenn jedoch anschließend Widersprüche zwischen der Spezifizierung der Qualität und der Ausführung gemäß dem Vertrag und dem Muster entstehen, ist die im Vertrag angeführte Spezifikation maßgebend.

## 4. DEFINIERUNG DER WARENMÄNGEL

### a) faktische Mängel:

Wenn die Gesellschaft ihre Pflicht verletzt, die Waren in der Menge, Qualität und Ausführung im Einklang mit dem Vertrag zu liefern und die Waren ordnungsgemäß zu verpacken oder für den Transport vorzubereiten, weisen die Waren faktische Mängel auf. Als faktische Warenmängel sind auch Lieferungen von anderen als im Vertrag genannten Waren sowie Mängel in den für die Nutzung der Waren erforderlichen Unterlagen anzusehen.

### b) rechtliche Mängel:

Als rechtliche Mängel sind Rechte Dritter an den Waren anzusehen.

## 5. HAFTUNG DER GESELLSCHAFT FÜR WARENMÄNGEL

Wenn Gegenstand der Lieferung Waren gewesen sind, bei deren Herstellung vom Auftraggeber übergebene Sachen verwendet wurden, haftet die Gesellschaft nicht für die Mängel, die durch die Verwendung solcher Sachen verursacht wurden. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft bei Entfaltung sämtlicher fachlichen Sorgfalt nicht feststellen konnte, dass die ihr vom Auftraggeber übergebenen Sachen ungeeignet sind, ggf. unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft zwar festgestellt hat, dass die ihr vom Auftraggeber übergebenen Sachen ungeeignet sind, dieser jedoch auf der Verwendung dieser Sachen bestand.

Die Gesellschaft haftet auch nicht für die Warenmängel, von denen der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewusst hat oder bei Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, wissen musste, es sei denn, die Mängel betreffen die Eigenschaften der Waren, die die Waren gemäß dem Vertrag haben sollten. Es wird also die Haftung der Gesellschaft für die Warenmängel ausgeschlossen, von denen der Auftraggeber aus dem Grunde wusste, da er über diese Mängel von der Gesellschaft vor der Vertragsunterzeichnung informiert worden war, oder von denen der Auftraggeber wissen musste (z. B. da er die Waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Mieter genutzt hat). Im Falle, dass Gegenstand des Vertrags bereits gebrauchte Waren, ggf. Waren aus sogenannten alten Beständen sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Auftraggeber diesbezüglich zu unterrichten, wobei diese Tatsache eine Minderung der Qualität zur Folge haben kann.

Im Falle, dass im Vertrag keine Garantie für die Qualität der Waren eingeräumt wird, haftet die Gesellschaft nur für die Warenmängel, die die Waren zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr der Entstehung von Schäden auf den Auftraggeber hatten, das heißt – sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist – zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn sich ein Mangel erst nach diesem Zeitpunkt bemerkbar macht. Wenn also im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, muss der Auftraggeber beim Reklamieren von Warenmängeln belegen, dass es sich um einen Mangel handelt, den die Waren bereits beim Übergang der Gefahr der Entstehung von Schäden auf den Auftraggeber hatten. Wenn die Gesellschaft im Vertrag eine Garantie für die gelieferten Waren einräumt, muss der Auftraggeber belegen, dass der Mangel im Verlauf der vereinbarten Garantiefrist aufgetreten ist. Die Gesellschaft haftet ferner immer für jedwede Warenmängel, die nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr der Entstehung von Schäden auf den Auftraggeber entstehen, sofern der Mangel die Folge einer Verletzung ihrer Pflichten ist, insbesondere bei unzureichender Verpackung der Waren.

#### **6. GARANTIE DER GESELLSCHAFT FÜR DIE QUALITÄT DER WAREN**

Die Länge der Garantiefrist, in der die Gesellschaft dafür verantwortlich ist, dass die gelieferten Waren für die Verwendung zum vereinbarten oder zum üblichen Zweck genutzt werden können oder dass die Waren die vereinbarten bzw. üblichen Eigenschaften haben werden, ist im Vertrag angeführt. Wenn die Länge der Garantiefrist oder die Verwendbarkeit der gelieferten Waren auf der Verpackung angegeben ist, entspricht die Haftung der Gesellschaft der genannten Dauer. Wenn im Vertrag keine Bestimmung über die Länge der Garantiefrist bezüglich der Qualität der Waren enthalten ist und wenn diese Zeitspanne auch nicht auf der Verpackung angeführt ist, dauert die Haftung der Gesellschaft 90 Tage.

#### **7. LAUF DER GARANTIEZEIT**

Wenn es sich aus dem Vertragsinhalt nichts anderes ergibt, beginnt die Garantiefrist am Tage der Lieferung der Waren zu laufen. Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, die Waren an den Auftraggeber zu übersenden, läuft die Garantiefrist ab dem Tage, an dem die Waren am Bestimmungsort ankommen. Die Garantiefrist läuft in der Zeit nicht, in der der Auftraggeber die Waren wegen deren Mängel nicht nutzen kann, für die die Gesellschaft haftet. Die Haftung der Gesellschaft für die Mängel, auf die sich die Qualitätsgarantie bezieht, entsteht jedoch dann nicht, wenn diese Mängel nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren durch äußere Ereignisse und nicht von der Gesellschaft oder durch Personen verursacht wurden, mit deren Hilfe die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat (z. B. Sublieferanten).

#### **8. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

Nachdem auf den Auftraggeber die Gefahr der Entstehung von Schäden übergegangen ist, das heißt in der Regel nach der Übernahme der Waren durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren zu besichtigen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft eine Garantie gewährt und für wie lange. Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass die Waren an den Auftraggeber geschickt werden, kann die Besichtigung bis zum Zeitpunkt des Transports der Waren an den Bestimmungsort verschoben werden. Wenn der Auftraggeber diese seine Pflicht nicht erfüllt, darf er Ansprüche aus den bei dieser Besichtigung feststellbaren Mängeln nur dann rügen, wenn er belegt, dass diese Mängel die Waren bereits zum Zeitpunkt des Übergangs der Entstehung von Schäden hatten. Den Bericht über eventuelle bei der Besichtigung festgestellte Mängel hat der Auftraggeber der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung vorzulegen, nachdem er festgestellt hat, dass die Waren mangelhaft sind, ggf. nachdem er bei Entfaltung der fachlichen Sorgfalt hätte feststellen müssen, dass die Waren mangelhaft sind, und bei versteckten Mängeln spätestens nachdem er bei Entfaltung der fachlichen Sorgfalt hätte feststellen müssen, dass die Waren mangelhaft sind, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, ggf. nachdem die Waren an dem im Vertrag spezifizierten Bestimmungsort angekommen sind. Bei den Mängeln, auf die sich die Qualitätsgarantie bezieht, gilt anstelle dieser Frist die Garantiefrist.

#### 9. VERSTECKTE WARENMÄNGEL

Bei versteckten Mängeln sowie bei Mängeln, die auch bei Entfaltung der fachlichen Sorgfalt nicht ermittelt werden können, beginnt die gegenständliche Frist zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Mängel entdeckt wurden, ggf. bei Entfaltung der fachlichen Sorgfalt hätten festgestellt werden müssen. Die Dauer dieser Frist zur Feststellung versteckter Mängel ist jedoch durch die Garantiefrist für die Waren beschränkt, sofern keine Garantie für die Waren gewährt wurde, beträgt diese Frist höchstens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Auftraggeber.

#### 10. GELTENDMACHUNG VON GARANTIEANSPRÜCHEN

Der Auftraggeber, der Warenmängel rügen und Garantieansprüche geltend machen will, muss sich an den vorgenannten Sitz der Gesellschaft, an die verantwortliche Person: Tomáš Baloun, Tel./Fax: 296 114 911, E-Mail: sekretariat@princo.cz, wenden.

Prag, den 1. 6. 2011

.....  
Tomáš Baloun, Geschäftsführer